

Prozessablauf bei Infektionsfall auf Corona-Virus SARS-CoV-2

Stand 25.01.2021

Informationen für Kontaktpersonen von einer positiv-getesteten Person nach dem Robert Koch-Institut (RKI):



- Kontaktperson Kategorie I (höheres Infektionsrisiko):
 - Kumulativ mind. 15 Min Gesichts-Kontakt (face-to-face), z.B. Personen im direkten Gespräch und ohne Mundschutz
 - Direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, z.B. Küssen, Anniesen
 - Einwirkung einer relevanten Konzentration von Aerosolen, z.B. Feiern, gemeinsames Singen, Sport in Innenräumen

➤ Üblicherweise Quarantäne durch Gesundheitsamt (bis zum 14. Tag), behelfsmäßig mindestens Anweisung des häuslichen Aufenthaltes durch die Hochschule für mindestens fünf Tage nach Kontakt, mobiles Arbeiten von Zuhause aus sofern möglich, Information an Dekanin oder Dekan und/oder Vorgesetzte oder Vorgesetzten sowie Personalabteilung, Reduzierung persönlicher Kontakte auf ein Minimum
- Kontaktperson Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko):
 - Weniger als 15 Min Gesichts-Kontakt (face-to-face), z.B. Personen mit Aufenthalt im selben Raum
 - Kein direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten

➤ Üblicherweise keine Quarantäne durch das Gesundheitsamt

Vorgehensweise im Infektionsfall:

- Bei Symptomen Kontaktaufnahme mit Hausarzt/-ärztin, Gesundheitsamt oder ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117)
- Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses (PCR Test):
 - sofortige Meldung an Vorgesetzte oder Vorgesetzten (bei Studierende Studiengangleitung) und an praevention@hs-worms.de
 - Liste der Kontaktpersonen der Kategorie I und II, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests persönlicher Kontakt bestand, an praevention@hs-worms.de
 - Bitte um Erteilung der Einwilligung, dass neben den Vorgesetzten auch die Kontaktpersonen über den Fall informiert werden dürfen.
 - Unverzögliche selbstständige Unterrichtung der Kontaktpersonen der Kategorie I
 - Anweisungen des Gesundheitsamts sind Folge zu leisten (i.d.R. Quarantäne)
 - Rückkehr an den Arbeitsplatz erst nach Quarantäne und negativem PCR-Test
- Bei Vorliegen eines vorläufig positiven Testergebnisses (Antigen-Test):
 - sofortige Meldung an Vorgesetzte oder Vorgesetzten (bei Studierende Studiengangleitung) und praevention@hs-worms.de
 - Empfehlung des häuslichen Aufenthaltes durch die Hochschule Worms für mindestens fünf Tage
 - Liste der Kontaktpersonen der Kategorie I und II, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests persönlicher Kontakt bestand, an praevention@hs-worms.de
 - Bitte um Erteilung der Einwilligung, dass neben den Vorgesetzten auch die Kontaktpersonen über den Fall informiert werden dürfen.
 - Ein negativer PCR-Test führt zur Aufhebung dieser Empfehlungen sowohl für Betroffene als auch für Kontaktpersonen der Kategorie I
 - Anweisungen des Gesundheitsamts sind Folge zu leisten (möglicherweise Quarantäne)
 - Rückkehr an den Arbeitsplatz bei Negativtest oder nach fünf Tagen
- Kontaktperson Kategorie I + II zu einer Kontaktperson Kategorie I + II:
 - Nach aktuellem Wissenstand keine Maßnahmen erforderlich



Neue Regelungen für Quarantäne in Rheinland-Pfalz (Stand 09.12.2020)

Der rheinland-pfälzische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 8. Dezember eine neue Verordnung beschlossen, die die Absonderung von mit dem Coronavirus Infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen regelt. Sie ist am 9. Dezember 2020 in Kraft getreten und wird mit Ablauf des 15. Januar 2021 außer Kraft treten. **Danach müssen sich Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind sofort und ohne weitere Anordnung selbstständig in häusliche Quarantäne begeben.** Das gilt auch für Krankheitsverdächtige (Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinn, und der Anordnung oder Durchführung eines Coronatests), positiv getestete Personen und deren Haushaltsangehörige sowie die jeweiligen Kontaktpersonen der Kategorie I. Ein Bescheid des Gesundheitsamtes, der eine Absonderung anordnet, ergeht nicht.

Hinweis zur PCR und Antigen-Testung:

Testungen erfolgen gemäß der nationalen Teststrategie SARS-CoV-2

(https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Nationale_Teststrategie_Grafik_131020.pdf)

Die PCR-Testung ist ein Standardverfahren in der Diagnostik von Viren, das automatisiert werden kann. Dafür müssen die Proben nach dem Abstrich so schnell wie möglich in ein Labor transportiert werden. Bei der PCR wird das Erbmateriale der Viren so stark vervielfältigt, dass es nachgewiesen werden kann, auch wenn es nur in geringen Mengen vorkommt. Das Testverfahren nimmt derzeit etwa vier bis fünf Stunden in Anspruch. Hinzu kommt die Transportzeit ins Labor, die Vorbereitungszeit im Labor und gegebenenfalls eine Wartezeit wegen eines hohen Probeaufkommens.

Antigen-Tests, die Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 nachweisen, funktionieren nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests. Dazu wird eine Probe von einem Nasen- Rachen-Abstrich auf einen Teststreifen gegeben. Falls das SARSCoV-2 Virus in der Probe enthalten ist, reagieren die Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen und eine Verfärbung auf dem Teststreifen wird sichtbar. Vorteile von Antigen-Tests sind die vergleichsweise geringen Kosten und das zeitnahe Testergebnis (in weniger als 30 Minuten). Die leichte Handhabung eines Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests erlaubt die Testung auch außerhalb eines Labors, z.B. in einer Pflegeeinrichtung oder medizinischen Einrichtungen und Arztpraxen ohne Diagnostiklabor. Hier kann ein PoC-Antigentest helfen, asymptomatische, möglicherweise infektiöse Personen leicht zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. vorübergehende häusliche Isolierung, die Übertragung des Virus zu verhindern. Generell sind Antigen-Tests weniger sensitiv als der PCR-Test, es ist also eine größere Virusmenge notwendig, damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis zeigt. Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausschließt. Außerdem ist ein Antigen-Schnelltest nicht so spezifisch wie ein PCR-Test, das heißt es kommt häufiger als bei der PCR vor, dass ein positives Ergebnis angezeigt wird, wenn die Person gar nicht infiziert ist. Deshalb muss ein positives Antigen-Test Ergebnis mittels PCR bestätigt werden. Alle zurzeit auf dem Markt befindlichen Antigen-Schnelltests müssen von medizinischem Personal durchgeführt werden.

Quelle: Gesundheitsministerium (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest.html>)